

Regelung zur Erteilung einer außerordentlichen Schulgeldermäßigung der Deutschen Schule Lissabon

Der Deutsche Schulverein in Lissabon (Schulverein) ist Träger der Deutschen Schule Lissabon (DSL). Seine Interessen werden intern und extern vom Schulvereinsvorstand vertreten. Der Schulvereinsvorstand kann außerordentliche Schulgeldermäßigungen (AOSGE) gewähren.

Diese Regelung dient dazu, denjenigen Erziehungsberechtigten kurzfristige finanzielle Hilfe zu gewähren, die sich für die Schulerziehung ihrer Kinder an der DSL entschieden haben und unerwartet in eine schwierige finanzielle Lage geraten sind, die sie vorübergehend außerstande setzt, das Schulgeld der DSL vollständig zu tragen.

Der Schulverein ist ein gemeinnütziger Verein. Er hat nur einen beschränkten Haushalt zur Gewährung von AOSGE zur Verfügung, der weitgehend von der Schulgemeinschaft getragen und auf alle begründeten AOSGE-Anträge für das gleiche Schuljahr verteilt wird. Dies erfordert, dass diese Regelung sehr rigoros angewendet und jeder Antrag rigoros geprüft wird.

I.

Anwendungsbereich und Grundprinzipien

1. AOSGE kann nach den in den folgenden Klauseln genannten Bedingungen regulären Schülern der DSL gewährt werden, die die folgenden kumulativen Kriterien erfüllen:
 - (i) die Schüler haben die DSL oder eine andere deutsche Schule in Portugal oder im Ausland in der Regel wenigstens während der letzten drei Schuljahre erfolgreich besucht, mit guten Leistungen und Verhalten;
 - (ii) die Schüler besuchen derzeit die Grundschule oder das Gymnasium (Schüler im Kindergarten oder in der Vorschule sind vom Anwendungsbereich dieser Regelung nicht erfasst);
 - (iii) die Erziehungsberechtigten sind keine Mitarbeiter der DSL, die von der auf Mitarbeiter der DSL anwendbaren AOSGE-Regelung erfasst sind;
 - (iv) die Erziehungsberechtigten befinden sich unerwartet in einer schwierigen finanziellen Situation, die sie vorübergehend daran hindert, das Schulgeld der DSL in vollem Umfang zu tragen;
 - (v) die Erziehungsberechtigten haben zum Zeitpunkt der Beantragung von AOSGE alle von der DSL in Rechnung gestellten und fälligen Forderungen vollständig beglichen (außer in Ausnahmefällen); und
 - (vi) die Erziehungsberechtigten haben weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart in schwerwiegender Form gegen die Interessen des Schulvereins und/oder der DSL gehandelt.

2. Jedwede AOSGE bezieht sich nur:
 - (i) auf das Schulgeld an sich und somit nicht auf Gebühren für zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Schultransport, Kantine, Nachmittagsbetreuung, außerschulische Aktivitäten); und
 - (ii) für zum Zeitpunkt der Beantragung von AOSGE noch nicht in Rechnung gestelltes Schulgeld (außer in Ausnahmefällen).
3. AOSGE kann mehr als einem Schüler desselben Familienhaushalts erteilt werden.

II.

Antragstellung

1. Antrag auf AOSGE kann jederzeit gestellt werden, wobei nur noch nicht in Rechnung gestelltes Schulgeld berücksichtigt wird (siehe I.2.(ii)).
2. Der Antrag wird unter Verwendung eines eigens hierzu erstellten Formulars gestellt, das im Schülersekretariat und auf der Website zur Verfügung steht.
3. Das Antragsformular ist in allen seinen Punkten vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Dem Antragsformular sind alle darin geforderten Unterlagen beizufügen; andernfalls kann der Antrag noch vor seiner Prüfung zurückgewiesen werden.
4. Von Dritten gewährte finanzielle Unterstützung ist ebenfalls anzugeben.
5. Die DSL behält sich das Recht vor, von den Erziehungsberechtigten auch im Antragsformular nicht vorgesehene Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Analyse und Bescheidung des Antrags für notwendig erachtet, sowie bei Dritten Informationen zu im Antragsformular gemachten Erklärungen einzuholen. Über dieses Vorgehen werden die Erziehungsberechtigten informiert.

III.

Voraussetzungen der Gewährung von AOSGE

1. AOSGE wird Schülern gewährt, deren Erziehungsberechtigte sich unerwartet und nachweislich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden (zum Beispiel infolge Arbeitslosigkeit, Trennung der Eltern, Tod eines Elternteils), die sie vorübergehend daran hindert, das Schulgeld der DSL vollständig zu tragen.
2. Die in dieser Klausel genannten AOSGE-Prozentsätze beziehen sich auf den Betrag des Schulgeldes nach Abzug etwaiger Geschwisterermäßigungen.
3. In der Regel wird AOSGE für einen Zeitraum von bis zu drei Trimestern gewährt (ein Schuljahr), wobei die maximale Ermäßigung in der Regel bis zu 40% beträgt.
4. In den folgenden Ausnahmefällen kann AOSGE für einen Zeitraum von bis zu neun Trimestern (drei Schuljahre) gewährt werden, wobei die maximale Ermäßigung in der Regel bis zu 30% für das 4.-6. Trimester und bis zu 20% für das 7.-9. Trimester beträgt:
 - (i) Wenn davon auszugehen ist, dass der Schüler innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich das Abitur abschließt;

- (ii) Wenn davon auszugehen ist, dass der Schüler innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich den Schulzyklus, in dem er sich befindet (1., 2. oder 3.), abschließt;
 - (iii) Wenn es sich um einen Schüler handelt, für den der Besuch einer portugiesischen Schule vernünftigerweise nicht zumutbar ist, weil in seinem Familienumfeld kein Portugiesisch gesprochen wird und er sich in einer Übergangssituation befindet; und
 - (iv) Andere Ausnahmefälle.
5. Die Beurteilung der Anträge und die Bestimmung des konkreten Prozentsatzes der zu gewährenden AOSGE innerhalb der unter den Nummern 3 und 4 dieser Klausel genannten Grenzen basieren insbesondere auf folgenden Aspekten:
- (i) Einkommen, Vermögen (bewegliches und unbewegliches), Größe und andere relevante Aspekte der aktuellen Situation des Familienhaushalts¹;
 - (ii) Von Dritten gewährte finanzielle Unterstützung;
 - (iii) Schulische und außerschulische Leistungen und Verhalten und Beitrag des Schülers zur Schulgemeinschaft;
 - (iv) Beitrag der Erziehungsberechtigten zur Schulgemeinschaft.
6. Ab dem Zeitpunkt in einem Schuljahr, in dem die bereits gewährte AOSGE den für AOSGE im Haushalt budgetierten Gesamtbetrag erreicht, werden alle anderen, für das gleiche Schuljahr vorgelegten Anträge auf AOSGE im Einklang mit Klausel V.1.ii bewertet.

IV.

Entscheidung über Antrag

1. Jeder Antrag auf AOSGE wird vom Schulvereinsvorstand oder von einzelnen Mitgliedern des Schulvereinsvorstands entschieden, denen er diese Kompetenz übertragen hat.
2. Nach Erlass der Entscheidung über einen Antrag auf AOSGE wird die Entscheidung den Erziehungsberechtigten per Email mitgeteilt.
3. Jede Entscheidung über die Gewährung von AOSGE steht unter dem Vorbehalt der Entwicklung der finanziellen Situation (Klausel III.5.(i) und (ii)) des betreffenden Familienhaushalts in dem Zeitraum, für den AOSGE gewährt wird, und des Vorhandenseins von ausreichenden Mitteln (entsprechende finanzielle und im Haushalt vorhandene verfügbare Mittel), die für AOSGE im Haushalt für das betreffende Schuljahr vorgesehen sind. Die Erziehungsberechtigten werden in der unter Nummer 2 genannten Email ausdrücklich auf diesen Vorbehalt hingewiesen sowie auf die Möglichkeit einer Änderung oder Aufhebung der Gewährungsentscheidung gemäß Klausel V.1.

¹ Die Grenzen der in Klausel III.5.(i) genannten Kriterien werden jedes Jahr überarbeitet, insbesondere im Hinblick auf die verfügbaren Haushaltsmittel, die Anzahl und Wert der Anträge auf AOSGE und der vorherrschenden wirtschaftlichen Situation. Zum Zwecke der Orientierung: Es wurden im Schuljahr 2019/2020 Familienhaushalten mit einem Kind und einem jährlichen Brutto-Einkommen von über 40 Tausend Euro und/oder erheblichem Vermögen (beweglichen und unbeweglichen) keine AOSGE gewährt.

4. AOSGE kann für Zeiträume von einem, zwei oder drei Trimestern gewährt werden, wobei die Vorlage eines neuen Antrags für darauffolgenden Zeiträume notwendig ist.

V.

Änderung und Aufhebung einer Gewährungsentscheidung

1. Die Entscheidung über die Gewährung von AOSGE kann in folgenden Fällen bis zum Ende des Schuljahres geändert oder aufgehoben werden:
 - (i) die finanzielle Situation des Familienhaushalts (Klausel III.5.(i) und (ii)) hat sich in dem Zeitraum, für den AOSGE gewährt wurde, erheblich besser entwickelt als zum Zeitpunkt der Gewährungsentscheidung erwartet; oder
 - (ii) die Gesamtheit der während des Schuljahres gewährten AOSGE übersteigt den zu diesem Zweck im Haushalt für das Schuljahr budgetierten Betrag; in diesem Fall werden die in Klausel III.5. festgelegten Kriterien sowie - bei gleicher Begründetheit von Anträgen - die folgenden Kriterien der Rangfolge nach in Betracht gezogen:
 - (a) Beherrschung der deutschen Sprache;
 - (b) Umfang der bereits gewährten und den Kindern der Erziehungsberechtigten voraussichtlich noch zu gewährenden AOSGE;
 - (c) Dauer und Umfang der Beziehung zwischen der DSL und den Erziehungsberechtigten.
2. Die Entscheidung über die Gewährung von AOSGE kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden, falls:
 - (i) die von den Erziehungsberechtigten im Antrag oder bei deren Bewertung geleisteten Informationen oder Erklärungen falsch waren; oder
 - (ii) die Erziehungsberechtigten in schwerwiegender Form gegen die Interessen des Schulvereins und/oder der DSL gehandelt haben.
3. Die Entscheidung über die Gewährung von AOSGE wird mit der Auflösung des Schulvereins, wie in seiner Satzung vorgesehen, aufgehoben.

VI.

Ausnahmesituationen

1. In Ausnahmesituationen, wie zum Beispiel im Kontext der Pandemie COVID-19, finden Klauseln I bis IV mit den erforderlichen Anpassungen Anwendung.

VII.

Rechtsmittel

1. Die im Rahmen der vorliegenden Regelung getroffenen Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

VIII.

Vertraulichkeit und Privatsphäre

1. Der Schulverein und die DSL behandeln mit größter Vertraulichkeit alle im Rahmen des in der vorliegenden Regelung vorgesehenen Verfahrens erhaltenen und geleisteten Informationen, einschließlich und insbesondere die in Frage stehende Identität der Schüler und der Erziehungsberechtigten.
2. Die Erziehungsberechtigten gewährleisten die strikte Vertraulichkeit jeder im Rahmen des in der vorliegenden Regelung vorgesehenen Verfahrens erhaltenen Information, einschließlich und insbesondere den Tenor und weiteren Inhalt der ihnen mitgeteilten Entscheidungen.

Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf die außerordentliche Schulgeldermäßigung drückt ihre aktive und freie Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus, die für die Analyse des Vorgangs notwendig sind, und kann jederzeit zurückgezogen werden, was zur Beendigung der Datenverarbeitung. Die DSL, als Verantwortliche der Datenverarbeitung, sorgt für die Einhaltung der geltenden Datenschutzrichtlinien und unternimmt organisatorische und technische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Informationen sicherzustellen. Die eingereichten Unterlagen werden auf sichere Art und Weise zum Ende eines jeden Schuljahres vernichtet.

Die Erziehungsberechtigten sind für das sichere Einreichen der angeforderten Unterlagen im Rahmen des Antrags verantwortlich. Als sichersten Kanal zum Einreichen der Unterlagen betrachtet die DSL die persönliche Übergabe der Dokumente in einem geschlossenen Umschlag beim Schülersekretariat. Sollten die Erziehungsberechtigten entscheiden, die Dokumente per E-Mail an pedidosapoio@dsslissabon.com zu schicken, dann sollten diese zu ihrer eigenen Sicherheit in einer mit Passwort geschützten Zip-Datei verschickt werden.

Lissabon, im Januar 2021; V02